

Hauptausschuß

Protokoll

46. Sitzung (nicht öffentlich)

18. März 1993

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.55 Uhr

Vorsitzende: Abgeordneter Grätz (SPD),
Abgeordneter Hegemann (CDU) (stellvertretend),
Abgeordneter Dr. Farthmann (SPD) (amtierend)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Aktuelle Viertelstunde

Der Ausschuß befaßt sich mit folgenden aktuellen Fragen:

- a) Frequenzzug für den WDR und die dahinterstehenden Beweggründe (Frage der F.D.P.-Fraktion),
- b) Wohnungsbauprogramm der Landesregierung im ehemaligen Jugoslawien (Frage der CDU-Fraktion).

(Diskussionsprotokoll Seiten 1 und 13)

2 Abkommen zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade

Antrag der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 11/4951

Ohne Aussprache stimmt der Ausschuß dem Abkommen zu.

(Kein Diskussionsprotokoll)

3 Besetzung des Ausschusses für "Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften" der EG - Die kommunale Ebene gehört dazu

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/4685
Vorlage 11/2020
EG-Vorlagen 11/97, 11/108, 11/114, 11/119
Zuschrift 11/1357
(siehe auch Entschließung Drucksache 11/4830)

Der Antrag wird einstimmig für erledigt erklärt, da mit der Neufassung des § 14 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union sichergestellt ist, daß die kommunale Ebene im Regionalausschuß angemessen vertreten wird. - Zum Berichterstatter wird Abgeordneter Giltjes (CDU) benannt.

(Kein Diskussionsprotokoll)

4 Viertes Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN

Drucksache 11/3736

Vorlage 11/1958

Der Ausschuß erklärt den Gesetzentwurf einstimmig für erledigt und benennt Abgeordnete Höhn (GRÜNE) zur Berichterstatteerin.

(Diskussionsprotokoll Seite 18)

5 Bekämpfung der Medienkonzentration

Antrag der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 11/5018

(siehe hierzu Entschließungen Drucksachen 11/5072 und 11/5084)

Der Ausschuß kommt einvernehmlich überein, zum Thema "Medienkonzentration" eine Anhörung durchzuführen.

(Kein Diskussionsprotokoll)

6 Reduzierung und Bekämpfung von Gewalt im Fernsehen

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 11/4374

Zuschriften 11/2394, 11/2407, 11/2410, 11/2413

Siehe hierzu auch:

Gewalt gegen Kinder verhindern

Antrag der Fraktion der SPD

Drucksache 11/4292

Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN

Drucksache 11/4375

Und:

Kinder rüsten auf - Gewalt an Schulen wird zum Problem

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 11/4380

Der Ausschuß beschließt einstimmig, ein Hearing zu veranstalten, um das Thema "Gewalt" aus medienpolitischer Sicht zu beleuchten.

(Kein Diskussionsprotokoll)

7 Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz - VSG NW -)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/4743

Vorlagen 11/1884, 11/1896, 11/1985

Der Ausschuß kommt überein, den mitberatenden Ausschuß für Innere Verwaltung um die Durchführung einer Anhörung zu bitten, weil er selbst aus Termingründen keine Möglichkeit sieht, in dieser Hinsicht bis zur Sommerpause tätig zu werden.

(Zur Erläuterung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung siehe Diskussionsteil, Seite 19)

8 Nordrhein-Westfalen bricht das politische Schweigen zum innen- und außenpolitischen Terror des Iran

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/5025

Der Ausschuß lehnt den Antrag mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme der GRÜNEN ab und benennt Abgeordnete Höhn (GRÜNE) zur Berichterstatteerin.

(Diskussionsprotokoll Seite 21)

9 Novellierung der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der F.D.P. und
der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/5000

Und:

10 Parlamentsreform für den Landtag Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/155
Vorlage 11/1913

Der Ausschuß einigt sich darauf, die beiden Anträge noch vor der Sommerpause ausführlich zu beraten und die Abstimmungen für nach den Sommerferien vorzusehen.

(Kein Diskussionsprotokoll)

11 Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/4584 (Neudruck)

Der Ausschuß kommt einvernehmlich überein, den Antrag im Rahmen der Novellierung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Abgeordneten zu behandeln.

(Diskussionsprotokoll Seite 24)

**7 Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen
(Verfassungsschutzgesetz - VSG NW -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/4743

Vorlagen 11/1884, 11/1896, 11/1985

Ergebnis siehe Beschlußteil, Seite IV.

Zu dem Gesetzentwurf erklärt **Ministerialdirigent Dr. Baumann (Innenministerium)**, Ende 1990 sei das Bundesverfassungsschutzgesetz verabschiedet worden. Nach zwei Jahren seiner Geltung könne gesagt werden, daß sich dieses Gesetz durchaus bewährt habe. Das Bundesgesetz sei Ergebnis einer breiten Zustimmung im Bundesparlament; lediglich die GRÜNEN hätten nicht zugestimmt.

Der vorliegende Gesetzentwurf halte sich im wesentlichen an den Vorgaben des Bundes. Der Bund habe die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Frage der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

In § 3 Abs. 1 Nr. 4 gehe der Gesetzentwurf über das Bundesgesetz hinaus. Hier fließen der Gedanke der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker als Schutzgüter in den Gesetzentwurf ein.

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht liege in dem Versuch, Begriffe, die immer wieder vorkämen, in Anlehnung an das Bundesverfassungsschutzgesetz zu definieren.

In den §§ 5 ff. würden die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde normenklar und präzise geregelt. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die dort verwandten zum Teil unbestimmten Gesetzesbegriffe durch die oben bereits genannte Definition erklärt würden. Die besondere Bedeutung dieser Definitionen erschließe sich also im wesentlichen erst bei der Beschäftigung mit den einzelnen Befugnisnormen, weil dabei auf diese Begriffe abgestellt werde und man ohne die Definitionen meinen könnte, diese Vorschriften seien nicht hinreichend normenklar.

Ein Punkt, der vermutlich in den Diskussionen eine Rolle spielen werde, sei § 7 Abs. 2, in dem in Anlehnung an Artikel 13 Abs. 3 GG versucht werde, den sogenannten Lauschangriff zu regeln. Er spreche bewußt vom "sogenannten" Lauschangriff. An sich handele es sich um eine Informationsgewinnung mit besonderen

Mitteln aus Wohnungen heraus. Artikel 13 Abs. 3 GG werde zum Maßstab der Ermächtigung genommen.

Es folge eine Reihe von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sehr viel genauer als im geltenden Recht seien. Dazu gehörten auch Vorschriften über die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten. Hier komme auch das Problem hinein, ob und inwieweit das Archivgesetz neben oder anstelle des Gesetzes gelte. Darin allerdings sehe er keine wesentliche inhaltliche Schwierigkeit.

Eine wesentliche Vorschrift für den Datenschutzbeauftragten sei § 14, der die Auskunftserteilung für interessierte Bürger regele. Hierzu gebe es ein wenig unterschiedliche Vorstellungen zwischen dem Regierungsentwurf und den Forderungen des Datenschutzbeauftragten.

Für eine Verfassungsschutzbehörde, die wie die nordrhein-westfälische recht klein sei, sei ganz wichtig, daß sie Informationen von anderen Behörden übermittelt bekomme. Die zentrale Vorschrift dafür sei § 16, der sich vom geltenden Recht kaum unterscheide, nur deutlicher als bisher die Befugnisse der anderen Behörden bzw. der Verfassungsschutzbehörde regele.

In dem Zusammenhang sei in der Einbringungsrede die Frage der Registereinsicht angesprochen worden, wobei zum Teil falsche Vorstellungen über die Art und Weise der Registereinsicht deutlich geworden seien. Nach wie vor sehe der Gesetzentwurf vor, daß für die besonderen Registerabgleiche - die sogenannte Rasterfahndung - eine Entscheidung des Ministers erforderlich sei, wie es bisher in § 4 a auch der Fall sei.

Die weiteren Übermittlungsvorschriften entsprächen im wesentlichen denen des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Dabei sei wichtig, daß die Bestimmungen mit denen des Bundesverfassungsschutzgesetzes konform gingen; sonst könnte die Situation eintreten, daß zwischen Landesbehörden manches nicht zulässig sei, was zwischen Landesbehörden und Bundesbehörden nach dem Bundesgesetz möglich sei.

Die parlamentarische Kontrolle insbesondere durch das parlamentarische Kontrollgremium solle weiter verstärkt werden; das ergebe sich aus den §§ 23 ff. des Entwurfs.

Es bleibe noch die Frage des Verhältnisses zwischen Landeshaushaltsordnung und Verfassungsschutzgesetz hinsichtlich des Haushalts des Verfassungsschutzes zu klären. Hier seien verschiedene Regelungen denkbar. Am einfachsten wäre es, wenn die Regelung, wie es die Landesregierung vorschläge, in das Verfassungsschutzgesetz einginge, in der Landeshaushaltsordnung aber zur Vermeidung von Diskrepanzen ein Verweis auf diese Vorschriften des Verfassungsschutzgesetzes gemacht würde.